

Haben Sie schon einmal . . . ?

18. . . . einen Boden, einen Stall, eine Scheune usw. mit offenem Licht betreten?
(§ 368 St. G. B.: Strafe bis zu 150 RM, evtl. Haft.)
19. . . . ein Mädchen bis zum Alter von 21 Jahren zu einer Landpartie überredet, um mit ihr zusammen zu bleiben, ohne daß deren Eltern, Vormünder usw. etwas davon wußten?
(§ 237 St. G. B.: Gefängnis bis zu fünf Jahren.)
20. . . . Sachen, die Sie gefunden hatten, für sich behalten?
(§ 246 St. G. B.: Gefängnis bis zu drei Jahren.)
21. . . . beim Fahren ein verbotenes Tempo eingeschlagen?
(§ 366 St. G. B.: Strafe bis zu 150 RM, evtl. Haft.)
22. . . . in der Steuererklärung Ihr Einkommen geringer angegeben, als es den Tatsachen entspricht?
(§ 359 der Reichsabgabenordnung: Unbeschränkt hohe Geldstrafe, daneben Gefängnis bis zu zwei Jahren.)
23. . . . sich an einem öffentlichen Glücksspiel beteiligt, sei es auch in einem Verein, in dem Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden?
(§ 284a St. G. B.: Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis 100 000 RM.)
24. . . . ein fremdes Kind gezüchtigt, vielleicht mit einem Klaps, ohne daß Sie ein Züchtigungsrecht hatten?
(§ 223 St. G. B.: Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.)
25. . . . unbefugt einen Brief geöffnet, der nicht für Sie bestimmt war?
(§ 299 St. G. B.: Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder Gefängnis bis zu drei Monaten.)
26. . . . ein Mädchen unter Anwendung von Alkohol gewonnen?
(§ 176 St. G. B.: Zuchthaus bis zu zehn Jahren.)
27. . . . fahrlässig Telegraphendrähte beschädigt, vielleicht als Sie Drachen steigen ließen?
(§ 318 St. G. B.: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 900 RM.)
28. . . . geliehene Bücher Ihrer Bibliothek einverleibt?
(§ 246 St. G. B.: Gefängnis bis zu fünf Jahren.)
29. . . . jemandem in beleidigender Absicht eine Ohrfeige gegeben?
(§ 185 St. G. B.: Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder Gefängnis bis zu zwei Jahren.)
30. . . . einen Beamten, um ihn zu einer verbotenen Handlung zu bewegen, etwas in die Hand gedrückt, z. B. einem Schlafwagenschaffner?
(§ 333 St. G. B.: Gefängnis bis zu fünf Jahren.)
31. . . . Sachen gekauft, die so billig waren, daß Sie sich selber sagten, „die müssen gestohlen sein“?
(§ 259 St. G. B.: Gefängnis bis zu fünf Jahren.)
32. . . . die Schienen dicht vor einer Bahn überschritten, so unter dem Motto „Noch rasch vorbei!“?
(§ 316 St. G. B.: Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.)
33. . . . einen Stein oder einen andren „harten Körper“, z. B. einen vereisten Schneeball nach jemandem geworfen?
(§ 366 St. G. B.: Geldstrafe bis zu 150 RM.)
34. . . . in Bänke, Bäume, Aussichtstürme usw. ein Erinnerungszeichen eingekerbt?
(§ 303 St. G. B.: Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder Gefängnis bis zu zwei Jahren.)
35. . . . Ihre oder eine andre Ehe gebrochen?
(§ 172 St. G. B.: Gefängnis bis zu sechs Monaten.)

Amtsgerichtsrat (40 Jahre alt)

- Einen Boden, ja, das ist wohl vorgekommen. Man hat ja nicht immer eine geschlossene Laterne zur Hand.
- Tja, du liebe Zeit, das kann ich nun auch nicht abstreiten.
- Ja, rund heraus, das habe ich auch schon getan.
- Zum Auto langt es bei mir nicht.
- Mein Einkommen ist ja bekannt. Aber durch Nichtangabe von Nebeneinnahmen, wie Honoraren für Artikel, die ich gelegentlich schreibe, habe ich auch hier schon gesündigt.
- Ja, ich habe das ein-, zweimal getan, in früheren Jahren.
- Och nö, ich habe ja genug mit meinen eignen Kindern zu tun.
- Mit Absicht kaum, nein, ich glaube nicht.
- Wenn man es recht überlegt . . . der Tatbestand ließe sich natürlich aus an sich harmlos gemeinten Vorkommnissen konstruieren. Es ist ja doch üblich, mit Alkohol zu bewirten.
- So groß bin ich nicht.
- Ja, aber immer noch weniger, als meine Bekannten sich meine Bücher angeeignet haben.
- Nein, ich gebe nur moralische Ohrfeigen.
- Das ist kein juristischer Ausdruck. Meist nur Zigarren oder Zigaretten. Geld nur sehr selten.
- Herrjeh . . . warten Sie bitte mal . . . tja, das mag wohl sein, aber es ist schon lange her.
- O gewiß, aber das ist ja nun eine der geringfügigsten — „Überschreitungen“.
- Höchstens wohl als Junge. Aber ich möchte es schon manchmal tun.
- Na ja, natürlich.
- Da muß ich schon sagen: sowohl als auch.